Erläuterungen zu den Musterausschreibungen der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen

Die von der BKZT neu aufgelegten Musterausschreibungen decken die wesentlichen Wettbewerbsarten mit einem modularen Textaufbau ab: den offenen einstufigen und zweistufigen Architekturwettbewerb, den geladenen und den nicht offenen Wettbewerb. Die Muster können in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Wettbewerbsausschuss der Länderkammern von öffentlichen und privaten Auftraggeberinnen benutzt werden. Die folgenden Erläuterungen gehen auf die wesentlichen Merkmale und mögliche Textvarianten näher ein.

Die Struktur der Musterausschreibungen

Die wesentlichen Aspekte einer Wettbewerbsausschreibung werden in einzelnen Textmodulen voneinander getrennt. Der Aufbau umfasst die folgenden Teile:

Teil A Formalitäten: Basisinformationen, Termine, Abläufe, handelnde Personen
Teil B Grundlagen: alles Rechtliche bzw. Verbindliche
Teil C Aufgabenstellung: Erläuterung des Wettbewerbsgegenstandes samt aller Rahmenbedingungen
Teil D Leistungsteil: alles, was teilnehmende Büros liefern müssen und wie dies zu geschehen hat
Teil E Anhang: Verzeichnis der Beilagen, Links, etc.

Die vorgeschlagene Struktur richtet sich nach der Chronologie der Informationsvergabe und den Bedürfnissen der teilnehmenden Büros.

Die Sprache der Musterausschreibungen

Die Musterausschreibungen setzen die Empfehlungen und Vorgaben des Rates für deutsche Rechtschreibung um, die für öffentliche AG ohnehin verbindlich sind (Siehe https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung/sprachliche-gleichbehandlung-frauen-maenner.html).
Personenbezogene Allgemeinbegriffe, die sich in der Regel auf eine heterogene Personengruppe beziehen, werden nach Möglichkeit neutral gehalten, z.B. mit den Begriffen „Planungsteams“, „Fachleute“, etc. Da die wettbewerbsauslobenden Institutionen weitgehend ausschließlich weiblich benannt sind - die Stadt, die Gemeinde, die Baudirektion, die Planungsabteilung, etc. - wird die Auftraggeberin mit dem generischen Femininum bezeichnet.
Wesentlich sind eine gute Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes. Formen des Genderns können auf Wunsch der Auftraggeberinnen in der konkreten Textbearbeitung in die offenen Mustertexte eingepflegt werden.

Anmerkungen zu einzelnen Absätzen der Musterausschreibungen, Textvarianten und -beispiele

Bei der Erstellung einer konkreten Wettbewerbsausschreibung müssen die jeweils relevanten Vorgaben, Rahmenbedingungen und Inhalte in die Mustertexte eingearbeitet werden. Daraus resultieren Änderungen und Ergänzungen des Textes, wobei die Grundstruktur und Anordnung der Textteile, aber auch die Formulierung allgemein verbindlicher Textstellen nicht verändert werden sollte. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte und Textvarianten eingegangen, auf die im Zuge der Bearbeitung geachtet werden muss.

Titel
Die ausgelobten Leistungen sind entweder Generalplanerleistungen oder Planungsleistungen.

Checkliste
Überblickseite mit wesentlichen Daten für Teilnehmende zusammengefasst. Kann auch weggelassen werden.

Teil A Formale Bestimmungen

A.1 Gegenstand und Art des Verfahrens

Der Auftragswert ist bei Verfahren nach dem BVergG 2018 jedenfalls zu ermitteln, auch wenn er in der Ausschreibung nicht veröffentlicht werden sollte. Der betreffende Satz kann gestrichen werden, wenn die AG keine Veröffentlichung des Auftragswerts wünscht.

Die zur Beauftragung vorgesehenen Leistungen können in A.1 konkretisiert werden oder es wird auf Absatz B.5.2 verwiesen.

A.2 Verfahrensbeteiligte

A.2.1 Auftraggeberin: Die Position „Auftraggeberin" kann gegebenenfalls geteilt werden in Auftraggeberin, Bauherrin, Nutzer. In diesem Fall wird empfohlen, die Bezeichnung des Absatzes A.2.1 anzupassen und keine neuen Absätze mit Nummerierung einzufügen.

A.2.3 Preisgericht: Sollen neben Mitgliedern des Preisgerichts und der Vorprüfung keine weiteren Personen an Preisgerichtssitzungen teilnehmen, ist dieser Textabschnitt zu streichen.

A.2.6 Kooperation mit der örtlich zuständigen Kammer der Ziviltechniker:innen: Hier sollten die aus der Zuladungsliste der Kammer nominierten Fachleute angeführt werden.

A.3 Ablauf des Verfahrens

A.3.1 Termine: Gemäß WSA 2010 – Neufassung 2022[1] muss die konstituierende Sitzung vor Beginn des Wettbewerbs stattfinden. Siehe auch A.2.3, wo die Personen anzuführen sind, die mit den Preisgerichtsfunktionen Vorsitz, stellvertretender Vorsitz und Schriftführung betraut wurden.

A.3.3 Kolloquium und Besichtigung des Bauplatzes: Die Besichtigung des Bauplatzes kann auch unabhängig vom Kolloquium stattfinden. Die entsprechenden Informationen dazu sind hier auszuformulieren.

A.3.4 Fragebeantwortung: Das Frageforum sollte die eingehenden Fragen nach Kategorien sortieren und übersichtlich darstellen. Wenn das nicht möglich ist, wäre der Text in der Ausschreibung entsprechend anzupassen.

Das von der Wettbewerbsorganisation erstellte Protokoll der Fragebeantwortung sollte in jedem Fall eine Sortierung und Kategorisierung der Fragen vornehmen.

Die Formulierung „Pro Eintrag ist nur eine Fragestellung bzw. ein Themenbereich zulässig." bedeutet, dass Fragen nicht gebündelt ins Forum eingetragen werden sollen. Nicht jedes Forum macht Fragen für teilnehmende Planungsteams sichtbar. Entsprechend ist die Beschreibung an die realen Funktionen des Forums anzupassen.

A.3.5 Abgabe der Wettbewerbsarbeiten: Die elektronische Abgabe der Pläne und Beilagen wird auch für Wettbewerbe empfohlen, die nicht dem BVergG 2018 unterliegen. Die Abgabemodalitäten sind entsprechend anzupassen (z.B. auch, wenn kein Modell verlangt wird).

A.3.6 Ablauf der Vorprüfung: Bei elektronischer Abgabe der Unterlagen erfolgt der Druck der Präsentationsunterlagen durch die Vorprüfung. Die Qualitätsmerkmale des Drucks sind in diesem Absatz offenzulegen.

Gemäß BVergG 2018 ist im Oberschwellenbereich die elektronische Abwicklung des Wettbewerbs verpflichtend. Eine Doppeleinreichung, digital und analog, ist daher unzulässig.

---

[1] ff. WSA 2010

Im Unterschwellenbereich ist die elektronische Abwicklung des Wettbewerbs nicht verpflichtend, wird aber aufgrund der höheren Rechtssicherheit und des geringeren Aufwandes empfohlen. Eine Doppeleinreichung, digital und analog, sollte alleine wegen der aufwändigen Überprüfung allfälliger Abweichungen zwischen der analogen und digitalen Fassung der Wettbewerbsarbeiten unterbleiben.

A.3.8 Bekanntgabe und Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses
Textvariante Online-Ausstellung: Auf eine analoge Ausstellung vor Ort sollte nicht verzichtet werden, da sie die Bevölkerung am besten erreicht. Empfohlen wird eine Ausstellungsdauer von 14 Tagen.
Da die Mehrheit der Wettbewerbe sowohl analog als auch digital präsentiert werden, wäre der Text dieser Passage entsprechend anzupassen. Der in Klammern angegebene Text stellt nicht unbedingt eine Alternative, sondern eher eine Ergänzung zur sonstigen Ausstellungsinformation dar.

B Grundlagen und Verfahrensbestimmungen

B.1 Teilnahmeberechtigung

Zu den Ausschlussgründen: § 2 des WSA 2010 umfasst auch die Ausschlussgründe gem. BVergG 2018, die daher nicht gesondert angeführt werden müssen.

B.1.1 Eignungsnachweise: nach WSA 2010, Teil B, § 1 werden Eignungsnachweise niederschwellig behandelt und stellen auf die rechtliche Möglichkeit einer Eigenerklärung ab. Dessen ungeachtet wird darauf hingewiesen, dass die Eignung gemäß BVergG 2018 bereits zum Zeitpunkt der Abgabe der Wettbewerbsarbeit vorliegen muss.
Niederschwellige Teilnahmebedingungen tragen bei offenen Wettbewerben zur Vielfalt und Bandbreite der eingereichten Entwurfskonzepte bei und sollten im Sinne der Qualität des Wettbewerbsergebnisses nicht konterkariert werden.

B.2 Grundlagen und rechtliche Bestimmungen des Wettbewerbs

B.2.1 Verbindliche Unterlagen: Das Vergaberechtsschutzgesetz ist ein Landesgesetz und existiert in unterschiedlichen Fassungen je Bundesland.

B.3 Prüfung und Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten

B.3.5 Ausscheidungsgründe für Wettbewerbsarbeiten: Der Kommentar zu den Muss-Kriterien ist als Hinweis für den Umgang mit Muss-Kriterien in der Wettbewerbsvorbereitung zu verstehen. Nach Kenntnisnahme ist der Absatz zu löschen.
Darüber hinaus wird auf die Vorgaben des WSA 2010 zu den Muss-Kriterien verwiesen. Insbesondere sind notwendige Muss-Kriterien im Sinne der Rechtssicherheit für alle Verfahrensbeteiligten in den relevanten Dokumenten des Wettbewerbs, das sind die Ausschreibung, die Protokolle des Kolloquiums und der Fragebeantwortung sowie das Protokoll des Preisgerichts, entsprechend hervorzuheben und klar zu kommunizieren.

B.4 Preise

Ergänzend zu den Preisen können auch Aufwandsentschädigungen ausgelobt werden. In dieser Variante ist der Absatz B4. in „Preise und Aufwandsentschädigungen“ zu ändern (auch im Inhaltsverzeichnis). Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist im Anschluss an die Preisgelder zu nennen. Die Anpassung des erläuternden Textes betreffen zwei Sätze, wobei die Bedingungen der Auszahlung von Preisen und Aufwandsentschädigungen nicht geändert werden soll. Die Textvarianten lauten:

Preise und Aufwandsentschädigungen sind eine Anerkennung für ...

Die Ausschüttung von Preisen und Aufwandsentschädigungen erfolgt grundsätzlich nur bei vollständiger Erfüllung ...

B.5 Absichtserklärung / Beauftragung

B.5.2 Umfang der beabsichtigten Beauftragung: Der Entwurf des Werkvertrags als Vorinformation liegt vor Beginn des Wettbewerbs nicht immer vor. Der Absatz ist gegebenenfalls ersatzlos zu streichen.

B.5.3 Verwendungs- und Verwertungsrechte: Es wird hier unterschieden zwischen den teilnehmenden Planungsteams und den Projektverfassern als Rechteinhaber. Die Projektverfasser sind idR nur Teil des Planungsteams, zu dem auch Mitarbeiterinnen, Konsulenten etc. gehören können. Die Rechte liegen bei den federführenden Personen der jeweiligen Büros oder Arbeitsgemeinschaften, nicht bei deren Mitarbeitern etc., daher nie bei den Planungsteams insgesamt, auch wenn sich diese im Verfasserblatt vollinhaltlich deklarieren.

D Wettbewerbsarbeit

D.2 Grundlegende Anforderungen an die Wettbewerbsarbeiten

D.2.1 Formate und Darstellung der Präsentations- und Vorprüfpläne: Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass aus den Metadaten/Dokumenteneigenschaften die Verfasser der Dokumente herausgelesen werden können. Dies kann zu einer Verletzung der geforderten Anonymität führen. Es ist den Teilnehmenden deutlich zu kommunizieren, dass Inhalte in den Dokumenteneigenschaften vor der Projekteinreichung gelöscht werden müssen. Grundsätzlich hat aber auch die Vorprüfung darauf zu achten, dass entsprechende Informationen aus den Metadaten nicht an das Preisgericht herangetragen werden, das die Präsentationsunterlagen ohnehin nur in gedruckter Form erhalten sollte.

D.2.2 Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten: Wettbewerbsplattformen handhaben die Anmeldung und Anonymisierung von Wettbewerbsarbeiten unterschiedlich. Entsprechend ist der Text den Gegebenheiten anzupassen.

D.2.3 Daten-Upload: Sind auf den Plattformen selbst keine Erläuterungen zum Daten-Upload vorhanden, so sollte das Procedere in diesem Absatz der Ausschreibung detailliert beschrieben werden, um das Einreichen der Wettbewerbsarbeiten für die Teilnehmenden zu erleichtern.

Nicht offener Wettbewerb

Der Mustertext für den nicht offenen Wettbewerb übernimmt weitgehend die Textmodule des offenen Ausschreibungsmusters. Einzelne Absätze im Teil A beziehen sich nur auf die zweite, anonyme Wettbewerbsstufe und werden in den Absatzüberschriften auch so gekennzeichnet.
Die Übernahme formaler Inhalte des offenen Wettbewerbs in der Musterausschreibung des nicht offenen Wettbewerbs erleichtert die Erstellung von Ausschreibungen nicht offener Wettbewerbe, weil wesentliche Textbausteine aus dem Standardverfahren des offenen Architekturwettbewerbs bereits bekannt sind.

Wesentliche Ändeurngen beziehen sich auf die Bestimmungen des Auswahlverfahrens der ersten Stufe. Die Auswahl ist gemäß BVergG 2018 nach objektiven Kriterien durchzuführen. Um eine faire und rechtssichere Auswahl zu gewährleisten, sind folgende Aspekte in der Beurteilung der Referenzprojekte, Absatz B.3.3, zu beachten:

1. Die Vorgaben zu den Referenzprojekten sollten grundsätzlich niederschwellig ausgestaltet werden. Niederschwelligkeit bedeutet, dass auch kleinere Büros an dem Wettbewerb teilnehmen können. Ein erweiterter Kreis an Teilnehmenden vergrößert die Bandbreite der möglichen Lösungen für die Planungsaufgabe und damit die Qualität des Wettbewerbs insgesamt.
2. Um die Objektivität nachvollziehbar und unangreifbar zu gestalten, wird ein Punkteregime vorgeschlagen, wobei eine möglichst geringe Summe an Punkten erreicht werden soll und die Zuerkennung jedes einzelnen Punkts klar nachvollziehbar argumentiert werden kann.
3. Zu unterscheiden sind Punkte, die für eindeutige Projektqualitäten auf Basis der Vorprüfung vom Preisgericht objektiv vergeben werden (müssen), und Punkte, die im Rahmen der Beurteilung der Referenzqualitäten durch das Preisgericht mit entsprechendem Ermessensspielraum vergeben werden können. Punktevergaben mit Ermessensspielraum sind so auszugestalten, dass eine objektivierbare Handhabung durch das Preisgericht nachvollziehbar hergeleitet werden kann. Jeder einzelne Punkt, der in der ersten Stufe eines nicht offenen Wettbewerbs vergeben wird, ist schriftlich zu protokollieren und zu begründen.
4. Objektiv zu vergebende Punkte können sich auf Fakten des Referenzprojekts wie Nutzungsart, Größe, Kosten etc. beziehen. Dabei ist im Sinne der Rechtssicherheit zu beachten, dass nur Kriterien gewählt werden sollten, die auch durch die Vorprüfung geprüft werden können.